Gegenüberstellung (Synopse) der bisherigen und der neuen Feuerwehrgebührensatzung

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg	**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Pflichteistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg**	Wortänderung „Pflichtleistungen"
Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 159) und vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 , ber. S. 647), geändert durch Gesetz vom 09. September 2005 (GVBl. S. 266) und in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 03. Dezember 2007 mit Beschluss 80/2007 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 , ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1079) sowie in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 3. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:	Wegfall der Verweisung auf das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)

Gegenüberstellung (Synopse) der bisherigen und der neuen Feuerwehrgebührensatzung

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen:
§ 1 Begriffsbestimmungen	**§ 1 Begriffsbestimmungen**	
(1) Die Freiwillige Feuerwehr Eilenburg ist eine kostenrechnende Einrichtung der Großen Kreisstadt Eilenburg im Sinne des § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung- KomHVO).		
(2) Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im Gebührenverzeichnis festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation nach den Vorschriften über Benutzungsgebühren nach den Abschnitten 1 und 3 SächsKAG. Auslagen sind die Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- oder Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden (z. B. Ölbindemittel, externe Räumtechnik und ähnliches).	(2) Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im Gebührenverzeichnis festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation. Auslagen sind die Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- oder Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden (z. Bsp. Ölbindemittel, externe Räumtechnik und ähnliches).	Wegfall der Verweisung auf das SächsKAG
(3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.	(3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist die durch **Alarmierung/**Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr **im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)**. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.	Abgrenzung zu anderen Leistungen als den „Pflichtleitungen“

Gegenüberstellung (Synopse) der bisherigen und der neuen Feuerwehrgebührensatzung

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen:
§ 2 Geltungsbereich	**§ 2 Geltungsbereich**	
Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg.	Diese Satzung gilt für alle **Pflicht-**leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg **im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). Andere Tätigkeiten unterliegen nicht dieser Satzung. Sie werden separat vereinbart. Die Vergütung richtet sich nach einer Entgelttabelle die nicht Teil dieser Satzung ist.**	
§ 3 Kostenfreie Einsätze		
(1) Kostenfrei sind folgende Einsätze innerhalb der Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Eilenburg: 1. die Menschen- und Tierrettung, 2. die Brandbekämpfung und 3. die Hilfe bei der Beseitigung von Gefahren auf Grund von außergewöhnlichen Wetter- und Naturereignissen, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen.		
(2) Absatz 1 gilt nicht für kostenpflichtige Einsätze nach § 4 (siehe auch § 69 Ab-satz 2 und 3 SächsBRKG).		

Gegenüberstellung (Synopse) der bisherigen und der neuen Feuerwehrgebührensatzung

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen:
§ 4 Generelle Kostenpflicht (§ 69 Absatz 2 SächsBRKG) Zum Ersatz der Kosten, die der Großen Kreisstadt Eilenburg durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet: 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist, 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist, 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die An-lage ein Fehlalarm ausgelöst wird, 5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Un-kenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, 6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird und 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine an-deren Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.		

Gegenüberstellung (Synopse) der bisherigen und der neuen Feuerwehrgebührensatzung

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen:
§ 5 Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr	**§ 5 Zusätzliche Kostenpflicht (§69 Absatz 3 SächsBRKG)**	Änderung des Titels
Für folgende freiwillige Leistungen werden Kosten verlangt vom Verursacher nach § 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) oder demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat oder vom Eigentümer oder demjenigen der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt, für:	Für folgende **zusätzlichen Pflichtleistungen** werden Kosten verlangt vom Verursacher nach § 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) oder demjeni-gen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat oder vom Eigentümer oder demjenigen der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt, für:	Änderung der Bezeichnung
1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, wenn sich eine sofortige Beseitigung nötig macht oder beauftragt wird (siehe auch Pkt. 3),	1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, wenn sich eine sofortige Beseitigung nötig macht oder beauftragt wird (siehe auch Pkt. 3),	
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten, außer in Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 3,	2. die Mitwirkung bei und die Durch führung von Räum-, Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten, außer in Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 3,	
3. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben gehören, auf Anforderung,	3. Brandverhütungsschauen und	
4. die Wartung und Pflege von Feuerwehrtechnik im Rahmen der Aufgaben als feuerwehrtechnisches Zentrum, entsprechend der Tatbestände des Gebührenverzeichnisses,	4. brandschutzrechtliche Zuarbeiten in Baugenehmigungsverfahren.	Wegfall der Leistungen, die künftig durch vereinbarte Entgelte nach Entgelttabelle berechnet werden
5. Brandverhütungsschauen und		
6. brandschutzrechtliche Zuarbeiten in Baugenehmigungsverfahren.		

Gegenüberstellung (Synopse) der bisherigen und der neuen Feuerwehrgebührensatzung

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen:
§ 6 Berechnung des Kostenersatzes (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz und die Kostenerstattung nach den Gebühren des Gebührenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahr-zeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände und der Auslagen nach Absatz 3 berechnet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. (3) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von zusätzlichem Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Auslagen (Einzelkosten), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1 zu erstatten (siehe auch § 1 Absatz 2 Satz 3). Das gilt auch für verbrauchte Materialien; diese werden zu den jeweiligen Selbstkosten berechnet. Das Gleiche gilt für Schäden an Sachen der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlver-halten der Feuerwehrangehörigen verursacht wurden. Rechnungen oder Kostenbe-scheide angeforderter Feuerwehren stellen ebenfalls Auslagen dar.		

Gegenüberstellung (Synopse) der bisherigen und der neuen Feuerwehrgebührensatzung

Bisherige Satzung:	Änderungen in der neuen Satzung:	Bemerkungen:
(4) Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind.		
(5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre (§ 69 Absatz 5 SächsBRKG).		
	(6) Die Gebühren nach § 1 Absatz 2 werden ab einem Gesamtbetrag von 50 € erhoben.	Aufnahme des zusätzlichen Absatzes, um Verwaltungsaufwand zu vermeiden. **Das gilt aber nur für die Gebühren nicht für Auslagen (Einzelkosten).** Dann (unter 50 € Gebühren) erfolgt ein Kostenbescheid ohne Gebühren, aber mit Auslagen (Einzelkosten).
§ 7 Kostenschuldner		
(1) Kostenschuldner sind die in den §§ 4 und 5 jeweils genannten persönlichen oder juristischen Personen.		
(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner (§69 Absatz 4 SächsBRKG).		
§ 8 Entstehung und Fälligkeit		
Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.		
§ 9 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in und die Satzung vom 03. Dezember 2001 außer Kraft.	Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	